

**Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als AusbilderIn BTD,
Schwerpunkt ambulante Erfahrung**

Stand: Juni 2008

Name:

Vorname:

Geboren:

Anschrift:

Telefon:

Voraussetzung

Anerkennung als TanztherapeutIn (BTD)

Berufliche Erfahrung:

Schwerpunkt ambulante Tätigkeit:

Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2.223 UE nach Abschluss der Weiterbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen. Davon soll zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem klinischen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.

Die folgend aufgeführten Anforderungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

Entweder

Nachweis über Approbation

oder

ein Nachweis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung bzw. die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Bundeslandes

oder

eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der gesetzlichen Regelung des jeweiligen Landes

und

Dokumentation von Therapieverläufen unter Angabe von Diagnosen (siehe Dokumentations-schema)

und

1 von 2

Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzten, Psychologen, Kliniken, u. a.

und

Nachweis von einzel- und gruppentherapeutischer Tätigkeit.

Trainerschulung:

Nachweis von mindestens 56 UE qualifizierter Supervision, der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit, über den Zeitraum der 2223 UE.

Berufsstandswahrung:

Nachweise/Teilnahmebescheinigungen über 250 UE Tanz- und Bewegungsunterricht (Schilderung in chronologischer Folge) nach Beendigung der Ausbildung.

Nachweis über fortlaufende Weiterbildungs- bzw. Supervisionsstunden oder kollegialer Supervision im Anschluss an die o.g. fünfjährige Tätigkeit bis zum jetzigen Zeitpunkt der Bewerbung.

Nachweis über Fortbildungstätigkeit im Bereich der Tanztherapie und Veröffentlichungen oder wissenschaftliche Arbeiten oder Kongresstätigkeit oder berufspolitische Tätigkeit.

Wichtige Anmerkung!!!!

UE= Unterrichtseinheit a 45 Minuten.

Wir bitten, dieses Deckblatt den Unterlagen beizufügen und die Reihenfolge der Nachweise einzuhalten.